

Antrag 40/II/2018

Beschluss

Annahme mit Änderungen

Arbeitnehmerähnliche Personen in Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungen einbinden

Arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne von § 12a Tarifvertragsgesetz sind in den Schutzbereich des Betriebsverfassungsgesetzes und der Personalvertretungsgesetze aufzunehmen. Ihre Position gegenüber den Arbeitgebern ist im Rahmen der zuvor genannten Regelungen zu stärken.

Überweisen an

Bundesparteitag-2019